



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. Februar 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



Entwurf

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle.**

**Artikel 1**

- (1) Dem vom 13. Juli 2023 bis 26. September 2023 unterzeichneten Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag  
über die Flutung der Havelpolder und  
die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (nachfolgend: der Bund), schließen den folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefahrbringenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungsvorschrift für die Wehrgruppe Quitzöbel und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefahrbringende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eisversatz unterhalb von Wittenberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Die Wehrgruppe Quitzöbel an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserscheitelaufhöhung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzöbel (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kahnschleuse) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gnevsdorf ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuwerben das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie die zur Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserrückhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbescheitels mithilfe dieser Anlagen ist nur in einem zeitlich engen Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

## **Artikel 1**

### **Bedienung der Wehre**

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbescheitels notwendigen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbedienung bei Hochwasser nach Maßgabe der „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel“ in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Wehrbedienungs-vorschrift) durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wehrbedienungs-vorschrift nach Satz 2 wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu einem Wasserstand von 26,40 müNN<sup>1</sup> für die Havel am Pegel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgewirkungen bei allen Landesplanungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

## **Artikel 2**

### **Koordinierungsstelle**

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-/Flutungs-modells und Bewertung des Flutungserfordernisses nach wasserwirtschaftlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbescheitels durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel bei Nichtflutung der Polder.

Sie entsenden jeweils mindestens eine oder einen und bis zu drei ständige Vertreterinnen oder Vertreter und benennen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzübungen zu beteiligen. Beschlüsse fasst die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbedienungs-vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen,

---

<sup>1</sup> Der Wasserstand am Pegel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Satz 3 fortgeschrieben.

Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen. Für den Fall einer Pattsituation, in welcher die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam eine Flutung befürworten, wird die Koordinierungsstelle eine Flutungsempfehlung aussprechen. Für die übrigen Pattsituationen wird eine Empfehlung zur Nichtflutung beschlossen.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorhersage eines Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge<sup>2</sup> ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eisversatz beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle anfallenden Kosten selbst.

### **Artikel 3**

#### **Polderflutung, Folgemaßnahmen**

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwassersicherheit eine Kappung des Elbescheitels durch Flutung von Poldern, Folgemaßnahmen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt sie eine entsprechende Empfehlung an die für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Diese entscheiden einvernehmlich und im Benehmen mit der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für ihre Empfehlung hat die Koordinierungsstelle die Belange aller Vertragspartner abzuwägen.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Landkreisen in geeigneter Form über die Maßnahmen informiert werden.

### **Artikel 4**

#### **Kosten**

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere die Wehre und Schöpfwerke, und die regelmäßigen Unterhaltungskosten für Deiche und Gewässer trägt jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Folgekosten, die durch die Flutung verursacht wurden, ermitteln die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt einvernehmlich. Die Länder beteiligen sich nach Maßgabe des

---

<sup>2</sup> Der Wasserstand am Pegel Wittenberge wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 fortgeschrieben.

durch die Flutung erwachsenen Vorteils an den Kosten. Die Länder legen im Einzelfall die konkreten Schadenspositionen und den Verteilungsmaßstab für die Kosten entsprechend dem durch die Flutung entstandenen Vorteil einvernehmlich fest.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten setzen sich zusammen aus

1. Kosten für die Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern und Poldern, insbesondere an Wehren, Deichen, Schöpfwerken, Sielen und Durchlässen,
2. Kosten für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gewässer und Polder, insbesondere für Grundräumungen und Uferbefestigungen,
3. Kosten für operative Tätigkeiten während der Polderflutung, insbesondere für das Fällen von Bäumen einschließlich Ersatzpflanzungen, Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Pumpen, erhöhte Energiekosten,
4. Kosten für die Beseitigung von Schäden an infrastrukturellen Anlagen, insbesondere an Straßen und Wegen,
5. Kosten für die Abgeltung rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten,
6. Kosten für sonstige Billigkeitszahlungen an Dritte, soweit die Länder diesbezüglich Einvernehmen hergestellt haben.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf die Länder richtet sich zu 50 Prozent nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotenzial; soweit die Ermittlung des Schadenspotenzials noch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, richtet sich der Maßstab zu 50 Prozent nach dem Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach der Zahl der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Kommt eine Einigung der Länder zur Kostenermittlung und -verteilung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

## **Artikel 5** **Schiedsstelle**

(1) Die Länder richten die gemeinsame Schiedsstelle nach Artikel 4 Abs. 4 bei Bedarf ein. Zu ihrer Besetzung benennt jedes Land innerhalb angemessener Zeit jeweils eine geeignete Person als unabhängige Gutachterin oder unabhängigen Gutachter. Das sechste und zugleich vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes benannt und erhält zwei Stimmen. Die Länder haben jeweils

eine Stimme. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar und für die Vertragspartner bindend.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandten Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten der oder des Vorsitzenden und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

### **Artikel 6** **Geltungsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verpflichtungen zur Kostenerstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andauern oder noch nicht abgewickelt sind, bleiben davon unberührt.

### **Artikel 7** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 6. März 2008 außer Kraft.



Für das Land Brandenburg:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Potsdam, 13.07.2023                      Axel Vogel

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Magdeburg, 31.3.2023                      Herr Prof. Dr. Armin Willingmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Ministerpräsidentin  
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Schwerin, den 10.08.2023                      Dr. Till Backhaus

Für das Land Niedersachsen:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, 15.8.2023                      Christian Meyer

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur

Kiel, 16.9.2023                      Tobias Goldschmidt

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Bonn, 26.09.2023

Dirk Schwardmann



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Nach dem großen Hochwasserereignis im August 2002 an der Elbe haben die Regierungen des Landes Brandenburg und des Landes Sachsen-Anhalt auf der gemeinsamen Kabinettsitzung am 26. November 2002 in Havelberg beschlossen, für die zukünftige Entscheidung über die Flutung der Havelpolder und die Verteilung der Kosten unter Einbeziehung der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern einen Staatsvertrag abzuschließen. Der Staatsvertrag wurde am 6. März 2008 unterzeichnet und trat am 27. August 2008 in Kraft. Nach dem Hochwasser 2013, bei welchem die Havelpolder nach dem Hochwasser 2002 zum zweiten Mal geflutet wurden, bat Schleswig-Holstein, dem Staatsvertrag beizutreten. Dadurch war eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich.

Eine Regelung zur Bedienung der Wehranlagen bei Quitzöbel und zur Flutung der Havelniederung mit ihren Poldern ist erforderlich, weil nur durch koordiniertes Handeln des Bundes und der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei einem gefahrbringenden Hochwasser in der Elbe eine Verminderung von Hochwassergefahren in den betroffenen Ländern erreicht werden kann. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind als Unterlieger betroffen.

Die Landesregierung hat dem Entwurf des Staatsvertrages am 21. März 2023 zugestimmt. Die Staatskanzlei hat gemäß Ziffer II. Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer II. Nr. 2 der Landtagsinformationsvereinbarung (LIV) mit Schreiben vom 22. März 2023 den Landtag unterrichtet und die Begründung für den Abschluss des Staatsvertrages dem Landtag zugeleitet. Eine Stellungnahme hat der Landtag nicht abgegeben.

Der Staatsvertrag ist von den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder ermächtigten Fachminister sowie zuletzt am 26. September 2023 durch den Präsidenten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt unterzeichnet worden.

## **B. Besonderer Teil zum Staatsvertrag**

### 1. Zur Präambel:

Die Präambel dokumentiert den Willen der Vertragspartner, bei einem gefahrbringenden Hochwasser in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen.

### 2. Zu Artikel 1:

Die Vorschrift stellt im Absatz 1 klar, dass die Bedienung der Wehranlagen bei Quitzöbel im Hochwasserfall nach Maßgabe der bereits vorhandenen und praktizierten Wehrbedienungs-vorschrift, die allen Vertragspartnern bekannt ist, zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird ein Maximalwasserstand für die Havel bezogen auf den Pegel Havelberg bis zu welchem die Anlagen und Polder ausgenutzt werden dürfen, verbindlich geregelt. Diese Regelung dient dem Schutz der Stadt Havelberg.

Der Absatz 2 stellt auf die Beachtung der Möglichkeit der Polderflutung und deren Folgewirkung bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Polder ab.

### 3. Zu Artikel 2:

Der Absatz 1 regelt, dass eine gemeinsame Koordinierungsstelle gebildet wird und welche Aufgaben diese hat. Bei der einzurichtenden Koordinierungsstelle handelt es sich um eine besondere Organisationsform der Zuständigkeit der Wasserbehörde für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser drohen (§ 11 WG LSA).

Der Absatz 2 bestimmt, dass die Leitung der Koordinierungsstelle dem Land Sachsen-Anhalt obliegt und Beschlüsse der Koordinierungsstelle mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben wegen der Hauptbetroffenheit jeweils zwei Stimmen und die übrigen Vertragspartner jeweils eine Stimme. Für den Fall einer Pattsituation, in welcher die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam eine Flutung befürworten, wird die Koordinierungsstelle eine Flutungsempfehlung aussprechen. Für die übrigen Pattsituationen wird eine Empfehlung zur Nichtflutung beschlossen.

Im Absatz 3 wird der Zeitpunkt der Einberufung der Koordinierungsstelle bestimmt.

Der Absatz 4 klärt die Kostentragung für die Koordinierungsstelle. Für die Aufgabenwahrnehmung ist im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) u. a. ein Computerprogramm zur Steuerung der Wehranlagen bei Quitzöbel verfügbar, welches mit dem Hochwasservorhersagesystem für die Elbe verknüpft ist. Bereits für den internen Abstimmungsprozess innerhalb des Landes sind im LHW Räumlichkeiten für erforderliche Besprechungen, Fax- und Telefongeräte bereitgestellt. Diese Räumlichkeiten und Technik stehen auch dem erweiterten Kreis (Koordinierungsstelle) bei Bedarf zur Vorbereitung einer Flutungsentscheidung zur Verfügung.

#### 4. Zu Artikel 3:

Der Absatz 1 sieht vor, dass die abschließende Entscheidung über eine Flutung und Folgemaßnahmen den für Hochwasserschutz zuständigen Fachministern der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt vorbehalten bleibt. Diese entscheiden einvernehmlich im Benehmen mit den übrigen Vertragspartnern.

Der Absatz 2 regelt die Informationspflicht der Länder gegenüber ihren zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit.

#### 5. Zu Artikel 4:

Der Absatz 1 stellt klar, dass jeder Vertragspartner die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen selbst trägt.

Im Absatz 2 wird die einvernehmliche Folgekostenermittlung durch die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie die Beteiligung der Länder an diesen Kosten geregelt. Für die Beteiligung wurde das Vorteilsprinzip gewählt.

Der Absatz 3 erläutert die Zusammensetzung der zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten sowie den Vorteilsmaßstab. Zunächst wurde sich auf den Flächenanteil der Länder an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und auf die Zahl der dort lebenden Einwohner verständigt. Nach diesem Maßstab hat sich Sachsen-Anhalt mit 17,941 von Hundert an den Kosten zu beteiligen.

Der Absatz 4 sieht für den Fall einer Nichteinigung der Länder über die Kostenermittlung und -verteilung die abschließende Entscheidung durch eine Schiedsstelle vor.

#### 6. Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Schiedsstelle und deren Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit sowie die Kostentragung.

#### 7. Zu Artikel 6:

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer und Kündigungsfristen.

#### 8. Zu Artikel 7:

In Absatz 1 sieht die Vorschrift für das Inkrafttreten des Staatsvertrages ein Ratifikationsverfahren vor. Der Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 6. März 2008.

## **Zum Zustimmungsgesetz**

### 1. Zu Artikel 1

In der Vorschrift sind die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, seine Veröffentlichung und der Tag des Inkrafttretens geregelt. Nach Artikel 69 Abs. 2 der Verfassung für das Land Sachsen-Anhalt bedarf der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages. Die vorgesehene Veröffentlichung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

### 2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.